

Satzung des Fördervereins "SPRÖSSLING e.V." der Bertha-Benz-Grundschule Nöttingen

FÖRDERVEREIN

SPRÖSSLING e.V.



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "SPRÖSSLING e.V." und hat seinen Sitz in 75196 Remchingen-Nöttingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Nöttingen, sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele und Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt. Hierbei kann und darf der Verein dem Vorstand, der Vorstandschaft, Mitgliedern und für den Verein ehrenamtlich tätige Dritte Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlen, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Ziel des Vereins ist es, Verständnis für den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu wecken und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu pflegen.

Er fördert, unterstützt und unternimmt Projekte, die dazu dienen, Teamgeist zu wecken und zur Zusammenarbeit anzuregen. Er fördert Projekte, die Umweltbewusstsein und Verständnis für ökologische Zusammenhänge aufzeigen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Nöttingen, sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Schule. Dies soll hauptsächlich durch finanzielle und beratende Unterstützung bei Schulveranstaltungen, bei der Anschaffung von Spiel- und Lerngeräten außerhalb des Haushaltsplanes der Schule und bei der Instandhaltung dieser Geräte geschehen. Der Verein kann bei Schulfesten tätig werden, sowie alle zum Erreichen des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durchführen. Vereinsaktivitäten finden in Abstimmung mit der Schule statt. Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender sind über die Aktivitäten des Vereins zu unterrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, die volljährig ist, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Dies gilt auch für Unternehmen und Gewerbetreibende in jeder Rechtsform. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung (mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres)
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied ist dabei die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- durch Tod

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Lastschriftinzugsermächtigung. Der Beitrag wird innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandschaft
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- die Entscheidung über Anträge
- eine mögliche Satzungsänderung
- die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Vorstandschaft beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder im "Amtsblatt der Gemeinde Remchingen" einzuberufen. In dieser Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge (z.B. auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung des Mitgliederbeitrages) sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung übt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Versammlungsleitung aus. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

In Absprache können beide eine Entscheidung fällen, die nicht in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fällt.

Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden rückt der zweite Vorsitzende nach.

§ 7 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an:

- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassierer
- drei bis fünf weitere Mitglieder, über deren Aufgabenbereich der Vorstand entscheidet.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft wird dessen Amt durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen. Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß ein Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der von beiden Kassenprüfern geprüft wird.

§ 8 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In die Vorstandschaft können nur natürliche Personen gewählt werden.

Der Schulleiter der Grundschule Nöttingen, sowie der Elterbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder Kassierer gewählt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Nöttingen. Das Vermögen darf nur im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.